



**Das kleine Staatsbürger-Lexikon**

**Steinwart, Franz**

**Münster, 1930**

3. Pflichtteil, Nachlaßverteilung, Erbenhaftung.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

nicht mehr fähig ist, und zu befürchten ist, daß er stirbt, bevor ein Notar zugezogen werden kann. Die von dem Erblasser gemachten mündlichen Angaben müssen von demjenigen, der das Testament entgegennimmt, niedergeschrieben und möglichst von dem Erblasser unterschrieben werden. Das Nottestament ist ungültig, wenn der Erblasser drei Monate nach der Errichtung des Testaments noch lebt und dann imstande ist, ein neues Testament zu errichten.

\*

### Dritter Abschnitt: Pflichtteil, Erbenhaftung, Nachlaßteilung.

Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern des Erblassers können, falls sie durch Verfügung von der Erbschaft ausgeschlossen wurden, den Pflichtteil fordern, d. h. die Hälfte vom Werte ihres gesetzlichen Erbteiles. Der Pflichtteil kann einem Abkömmling vom Erblasser entzogen werden, wenn er sich schwerer Vergehen gegen den Erblasser oder seinen Ehegatten schuldig macht, seine Unterhaltspflicht böswillig verletzt, wenn er einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt; doch muß der Grund der Enterbung ausdrücklich im Testament angegeben werden. Einem Ehegatten kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn er sich solche Verfehlungen hat zu Schulden kommen lassen, daß die Scheidungsfrage berechtigt wäre.

Ferner ist Enterbung aus guter Absicht möglich. Vorausezung ist Verschwendug oder Überschuldung, doch müssen beide in so hohem Grade vorliegen, daß das Erbteil erheblich gefährdet wird. Der Erblasser ist in diesem Falle befugt, eine Nacherbschaft zugunsten der gesetzlichen Erben des Enterbten anzuordnen.

Der Erblasser D vermachte von seinem 160 000 Mark betragenden Vermögen für wohltätige Zwecke der Anstalt A. testamentarisch die Summe von 80 000 Mark. Können die Ehefrau des Erblassers und deren Kinder dies Vermächtnis anfechten? Nein! Von dem Nachlaß gebührt der Ehefrau  $\frac{1}{4} = 40\,000$  Mark, ihr Pflichtteil beträgt hiernach 20 000 Mark (die Hälfte des gesetzlichen Erbteils). Die Kinder haben als gesetzliches Erbteil zusammen  $\frac{3}{4} = 120\,000$  Mark zu fordern, also beträgt ihr Pflichtteil zusammen 60 000 Mark. Da die Pflichtteilsforderungen insgesamt 80 000 Mark betragen und diese Summe zur Auszahlung auch vorhanden ist, so liegt eine Pflichtteilsverlezung nicht vor. Hätte D

der Anstalt z. B. 100 000 Mark vermachte, so könnten die Pflichtteilsberechtigten von der Anstalt soviel zurückverlangen, daß ihr Pflichtteil gewahrt ist.

Ein übergangener Pflichtteilsberechtigter, dessen Vorhandensein zur Zeit des Erbfalles dem Erblasser bei Errichtung seiner Verfügung unbekannt war, kann die letzwillige Verfügung anfechten und den vollen Erbteil verlangen, soweit nicht anzunehmen ist, daß er auch bei Kenntnis der Sachlage übergangen worden wäre.

**Nachlaßschulden und Erbenhaftung.** Mit dem Tode des Erblassers geht das gesamte Vermögen auf die Erben über; also nicht nur die Aktiva (Grundstücke, bewegliche Sachen, Forderungen, Urheber- und Erfinderrechte usw.) sondern auch die Passiva (Schulden).

Gewisse Schulden entstehen erst mit dem Erbfalle, z. B. Beerdigungskosten, Unterhaltskosten für die Angehörigen des Erblassers — 30 Tage lang nach dem Tode des Erblassers (§ 1969 BGB.), sowie die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsresten, Vermächtnissen und Auflagen.

Alle anderen Schulden sind von dem Erblasser persönlich herrührende Schulden, z. B. zur Zeit des Erblassers vorhandene Geschäftsschulden, Waren Schulden, Darlehnschulden usw.

Unter Umständen kann ein Erbe, wenn viele Nachlaßschulden da sind, in eine unangenehme Lage kommen, daß er nämlich mit seinem eigenen Vermögen zur Deckung der Nachlaßschulden herangezogen werden kann.

Sieht er, daß der Nachlaß überschuldet ist, so wird er zweckmäßig die Erbschaft ausschlagen. Dies kann aber nur innerhalb sechs Wochen geschehen, nachdem er von dem Erbfalle Kenntnis erlangt hat. Die Ausschlagungserklärung muß in öffentlich beglaubigter Erklärung dem Nachlaßgerichte gegenüber abgegeben werden. Ist aber die Ausschlagungsfrist verstrichen, so daß der Erbe endgültig Erbe ist, so kann er sich in der Weise schützen, daß er unverzüglich beim Nachlaßgerichte die Nachlaßverwaltung oder den Nachlaßkonkurs beantragt. Auch kann er ein Inventar errichten, d. h. ein Verzeichnis über alle ihm bekannten Nachlaßgegenstände und Nachlaßforderungen dem Nachlaßgerichte einreichen. Schließlich kann jeder Erbe die Nachlaßgläubiger öffentlich (d. h. durch den deutschen Reichsanzeiger und die vom zuständigen Nachlaßgerichte bestimmten Zeitungen) auffordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten beim Nachlaßgericht anzumelden.

Hat der Erbe in einer der vorgenannten Weisen verfahren, so haftet er nur beschränkt, d. h. er haftet nur mit dem, was er aus dem Nachlaß erhalten hat.

Auf Verlangen eines Gläubigers ist der Erbe sogar verpflichtet, dem Nachlaßgericht binnen einer bestimmten Frist ein Nachlaßverzeichnis einzureichen; erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder nicht gehörig, so haftet der Erbe unbeschränkt, d. h. er haftet mit seinem ganzen eigenen Vermögen, und wenn der Nachlaß schon geteilt ist, sogar für die gesamten Miterben persönlich mit.

In Zweifelsfällen ist zu raten, sich sofort mit einem Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen.

**Nachlaßteilung.** Ist ein genügender Nachlaß vorhanden, so wird nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten der Nachlaß unter die einzelnen Erben geteilt. Grundsatz ist, daß der gesamte Nachlaß in Geld umgesetzt werden muß, z. B. die Grundstücke und sonstige Sachen verkauft werden müssen. Häufig werden die Erben sich vertraglich einigen, sodaß der eine Erbe ein Teil oder alles übernimmt und die übrigen Erben mit Geld abfindet. Eine derartige Teilung wird aber zweckmäßig unter Hinzuziehung eines Notars oder des Nachlaßgerichtes vorgenommen, damit spätere Streitigkeiten vermieden werden.

Solange der Nachlaß ungeteilt ist, können die Erben nur gemeinschaftlich über einzelne Nachlaßgegenstände, z. B. über ein zum Nachlaß gehöriges Grundstück verfügen. Dagegen kann ein Erbe wohl über seinen Anteil an der Erbschaft (Erbteil) selbständig verfügen. Steht ihm z. B.  $\frac{1}{4}$  der Erbschaft zu, so kann er diesen Erbteil an einen Miterben oder einen Dritten veräußern. Der Erbschaftskauf bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Gläubiger der Erben können auch den Erbteil pfänden lassen.

**Erbschein.** Wer Erbe geworden ist, kann sich einen Erbschein vom Nachlaßgericht ausstellen lassen, das ist eine Urkunde, in der bescheinigt wird, daß er gesetzlicher oder testamentarischer Erbe zu einem bestimmten Teile geworden ist.

Solche Erbscheine sind häufig notwendig, um Beschreibungen der Erben als Grundstückseigentümer oder Hypothekengläubiger vornehmen lassen zu können.

(Genauere Einzelheiten enthält die Nummer 659 der Sammlung Göschens: von Blume „Erbrecht“, Verlag W. de Gruyter & Co., Berlin.)